



STATUTEN

NAME UND SITZ

- Art. 1 BEHINDERTEN-TRANSPORT WINTERTHUR (BTW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seuzach. Das Gründungsjahr ist 1977.
- Art. 2 Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsmitglieder leisten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

ZWECK

- Art. 3 Zweck des Vereins ist der Transport von mobilitätseingeschränkten Personen mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Verein umfasst Aktiv- (Fahrer), Passiv-, Ehren- und Kollektiv-Mitglieder. Fahrer werden aus nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Personen rekrutiert. Die Verantwortung für die persönliche Fahrtauglichkeit obliegt jedem einzelnen Fahrer. Ab dem vollendeten 80. Altersjahr werden sie im Fahrdienst nicht mehr eingesetzt. Sie können Passivmitglieder werden. Passiv- und Kollektiv- Mitglieder sind beitragspflichtig. Aktiv- und Ehren-Mitglieder sind beitragsfrei.
Angestellte des BTW können nicht Mitglied werden.
- Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Beim Eintritt vor dem 1. Juli wird der gesamte Mitgliederbeitrag fällig. Ein- und Übertritte in der 2. Jahreshälfte sind beitragsfrei.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- Art. 7 Austritte sind jederzeit möglich und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet per Ende Monat. Schon einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.
- Art. 8 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit dessen Mitteilung an die Generalversammlung rekurren. Diese entscheidet darauf ebenfalls ohne Begründung.

ORGANE DES VEREINS

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisoren

GENERALVERSAMMLUNG (GV)

- Art. 10 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alljährlich in der ersten Jahreshälfte stattzufinden und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.
Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisoren oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangen.
In Ausnahmefällen (z.B. Pandemie) kann die GV auch schriftlich oder digital durchgeführt werden.
- Art. 11 Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen GV müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.
- Art. 12 Die Befugnisse der ordentlichen GV sind:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Wahl des Präsidenten
 - c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - f) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - g) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Genehmigung des Budgets
 - j) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - l) Statutenänderungen
 - m) Beschlussfassung über Anträge
 - n) Entscheidungen über Rekurse bei Mitgliederausschlüssen
 - o) Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Körperschaften
- Art. 13 Beschlüsse werden, unter Vorbehalt von Art. 14 und 26, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 14 Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten. Sie benötigen die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

VORSTAND

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 aber höchstens 7 Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
Wählbar sind Mitglieder gemäss Art. 4. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand wird gebildet aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Verantwortlicher Finanzen
 - e) Verantwortlicher Wagenpark
 - f) Verantwortlicher Fahrerausbildung
 - g) Verantwortlicher Veranstaltungen

Er konstituiert sich selbst. Die Chargen a) bis d) können nicht kumuliert werden.

Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden jedoch zu den Sitzungen und Veranstaltungen eingeladen und haben eine beratende Funktion.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

- Art. 16 Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Personen beratend an seine Sitzungen oder für besondere Aufgaben beizuziehen. Der Vorstand regelt deren Entschädigung im Rahmen üblicher Stunden- resp. Tagesansätze.
- Art. 17 Der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied haben zusammen rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung (Unterschrift zu zweien).
- Art. 18 Der Präsident lädt den Vorstand nach Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, unter Abgabe der Traktandenliste zu den Sitzungen ein.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder mit ihrer Behandlung einverstanden sind.
Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die archiviert werden.
- Art. 20 Über Beschaffungen – z.B. von Fahrzeugen, IT-Projekten oder anderen grösseren Projekten – entscheidet der beschlussfähige Vorstand im Rahmen des Budgets.
- Art. 21 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
a) Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
b) Treffen von Massnahmen zum Erreichen des Vereinszwecks
c) Vollziehen der GV-Beschlüsse
d) Einberufen der GV
e) Organisieren des Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten
f) Tarife festlegen
g) Anträge stellen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Pflichtenhefte aufstellen für die Ressorts und den Bürobetrieb
i) Antrag stellen zur Auflösung des Vereins

KONTROLLSTELLE

- Art. 22 Zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied werden, wenn möglich, aus dem Kreis der Aktiv- und Passivmitglieder für zwei Jahre gewählt.
Sie sind wieder wählbar und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Die Revisoren prüfen die vom Vorstand abgenommene Jahresrechnung, erstatten darüber Bericht und stellen einen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.
Die Revisoren nehmen einmal jährlich spontan Einsicht ins Rechnungswesen (Kassensturz).

MITTEL, HAFTUNG

- Art. 23 Der Verein finanziert sich selbst durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus dem Fahrdienst und weiteren Aktivitäten
 - c) Spenden und gemeinnützige Zuwendungen
 - d) Kapitalzinsen
- Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT

- Art. 25 Personendaten und Informationen betreffend Geschäftsbetrieb (über Kunden und Fahrer) und besondere Ereignisse müssen vertraulich behandelt werden.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit anderen Körperschaften benötigt die Zustimmung der GV mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder.
- Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugesprochen.
Dessen Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 27 Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit wurde die vorliegende Schreibweise angewendet. Diese beinhaltet auch die weibliche Form.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 6. Mai 2022 angenommen, sind ab diesem Datum in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Der Präsident

Max Lüthi

Der Vizepräsident

Peter Trüb